

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Brake (Unterweser)

Beschluss

Terminbestimmung

6 K 13/21

15.05.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, 9. August 2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Bürgermeister-Müller-Str. 34, 26919 Brake (Unterweser), Saal/Raum 103, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Elsfleth Blatt 2551 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Moorriem	43	37/1	Landwirtschaftliche Fläche, Fünf Kämpe	32.432
	Moorriem	47	4	Landwirtschaftliche Fläche, Wasserfläche, Straßenkämpe	24.352
	Moorriem	47	23	Landwirtschaftliche Fläche, Kurzes und Langes Heuland	11.999
	Moorriem	47	28	Landwirtschaftliche Fläche, Kurzes und Langes Heuland	22.641
	Moorriem	48	58/3	Landwirtschaftliche Fläche, Burwinkel	7.641
	Moorriem	49	33	Landwirtschaftliche Fläche, Grasmoor	28.605
	Moorriem	54	26	Landwirtschaftliche Fläche, Heulandsmoor	62.557
	Moorriem	55	10	Landwirtschaftliche Fläche, Waldfläche, Rockenmoor	24.347

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.11.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 525.000,00 €

Objektbeschreibung: land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Greifenberg
Rechtspflegerin